

Richtlinien

der Gemeinde Selfkant über die Gewährung

von Zuschüssen

zu Partnerschaftsbesuchen von

Vereinen und Jugendgruppen

in Görlitz, List auf Sylt und Oberstdorf

Ziel der Partnerschaft mit der nördlichsten Gemeinde List auf Sylt, der östlichsten Stadt Görlitz und der südlichsten Gemeinde Oberstdorf ist

1. die gegenseitige Verständigung, Achtung und Freundschaft zwischen den Amtsträgern und Bürgern zu entwickeln und zu vertiefen,
2. den Austausch auf schulischem, kulturellem, sozialem, wirtschaftlichem und kommunalpolitischem Gebiet sowie im Bereich von Sport, Erholung und Tourismus für alle Bevölkerungskreise, Jung und Alt, Einzelne und Gruppen, Schulen, Vereine und sonstigen Einrichtungen zu ermöglichen,
3. zu diesem Zweck gegenseitige Besuche, Kontakte und den Austausch von Informationen anzuregen und zu fördern.

Aus diesem Grunde wurden die nachfolgenden Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Jugendgruppen zu Partnerschaftsbesuchen in Görlitz, List auf Sylt und Oberstdorf aufgestellt:

- a) Die Gemeinde Selfkant gewährt Vereinen Zuschüsse zu Partnerschaftsbesuchen in den Partnergemeinden Görlitz, List auf Sylt und Oberstdorf.
- b) Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind alle Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Selfkant haben, regelmäßig praktische Vereins- und Jugendarbeit leisten und deren Mitglieder überwiegend in der Gemeinde Selfkant wohnen. Als Vereine gelten auch die sonstigen Träger von Jugendgruppen und Jugendorganisationen.
- c) Die Förderung von Partnerschaftsbesuchen von Jugendlichen hat Vorrang vor der Förderung von Partnerschaftsbesuchen von Erwachsenen.
- d) Der Zuschuss soll 30 € pro erwachsene Teilnehmer und 40 € pro jugendliche Teilnehmer jährlich, bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 € je Verein, nicht überschreiten. Ein Zuschuss wird nur für Mitglieder des Vereins, die Einwohner der Gemeinde Selfkant sind, gewährt.
- e) Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Nicht verausgabte Haushaltsmittel sollen ins folgende Haushaltsjahr übertragen werden.
- f) Die evtl. Zuschussanträge sind der Gemeinde Selfkant vom Verein frühzeitig vor Durchführung der Fahrt vorzulegen. Eine nachträgliche Bewilligung von Zuschüssen ist ausgeschlossen. Die Anträge sind nach ihrem Eingang zu berücksichtigen. Die Beschlussfassung über die Gewährung eines Zuschusses obliegt dem Ausschuss für Tourismus, Partnerschaft, Sport und Kultur.

- g) Vor Auszahlung des Zuschusses sind der Gemeinde Selfkant im Anschluss an den Besuch ein Bericht über den Partnerschaftsbesuch mit Fotos als Nachweis zur Verfügung zu stellen. Dieser Bericht soll von der Verwaltung sowohl an die örtliche Presse als auch an die Presse am Partnerschaftsort weitergeleitet werden.
- h) Der Gemeinde Selfkant sind auf Verlangen Verwendungsnachweise unter Beifügung der Rechnungs- und Zahlungsbelege vorzulegen.
- i) Bereits bezuschusste Vereine können nochmals einen Antrag auf Bezuschussung stellen, falls keine anderen Anträge vorliegen. Anträge auf Bezuschussung, die in einem Haushaltsjahr nicht berücksichtigt werden konnten, genießen im nachfolgenden Jahr Priorität.